



**Der Vorstand des Thüringer Fußball-Verbandes hat folgende Änderungen und Ergänzungen der Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und Verfahrens- und Finanzordnung des TFV mit Wirkung vom 01.07.2015 beschlossen:**

## **JUGENDORDNUNG**

### **§ 14 Spieldurchführung**

- (7) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen ohne Wertung im Nachwuchsbereich dürfen bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig. Die Anzahl der Wechselvorgänge (vier) darf nicht überschritten werden. Die KFA können für ihren Spielbetrieb gesonderte Regelungen für Ein - bzw. Auswechselungen von Spielern treffen.

**Bei den E-Junioren und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielpause eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.**

---

## **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

### **§ 7**

- (8) Vereinswechsel von SR sollen bis zum ~~31. März~~ **31. Dezember** des laufenden Spieljahres erfolgen (Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und Beobachtern). Schiedsrichter, die einen Vereinswechsel nach dem ~~31. März~~ **31. Dezember** vornehmen, werden für das kommende Spieljahr dem Soll des bisherigen Vereines zugerechnet.

---

## **SCHIEDSRICHTERORDNUNG ANHANG zur SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

### **II**

Ein SR kann nur für einen Verein auf das SR-Soll angerechnet werden (§ 6 (2), TFV-SRO). Zur besseren Umsetzung des in der TFV-SpO festgelegten Stichtages (01.07.) ist der Vereinswechsel bis zum ~~31.03.~~ **31. Dezember** des laufenden Spieljahres anzuzeigen. Damit wird den Vereinen ein größerer Handlungsspielraum gewährt.

---

Partner des Verbandes





## RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG 3 Strafanordnung

### § 16 Rechtliches Gehör

Vor Erlass einer Strafanordnung sind die Betroffenen, bis auf die Fälle der nachfolgend geregelten Ausnahmen, zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern. (Ausnahmen gelten für eine Strafanordnung des Staffelleiters gemäß § 16a RuVO. Die Ausnahmen sind in § 16a Absatz 2 geregelt.)

### § 16a Strafanordnung des Staffelleiters

- (1) Jeder Staffelleiter (**im Spielbetrieb der Herren, der Frauen und des Nachwuchses**) ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
- a) nach Feldverweisen bzw. wegen unsportlichem Verhalten vor, während und unmittelbar nach einem Spiel, welches im amtlichen Spielbericht (Spielberichtsbögen bzw. elektronischer Spielbericht) vermerkt ist, wenn keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 100,00 € zu erwarten ist,
  - b) wegen des ersten Nichtantrittes in einem Spieljahr gemäß § 14 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 100,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
  - c) wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen ~~des allgemeinverbindlichen Teils~~ der technischen Richtlinien gemäß der dortigen Bestimmungen zum Strafmaß,
  - d) **wegen der Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen gemäß § 16 der Satzung des Thüringer Fußball-Verbandes, wenn keine höhere Geldstrafe als 100,00 € zu erwarten ist,**
  - e) wegen des Einsatzes eines Spielers entgegen der Regelungen des § 19 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes oder entgegen einer nach den Regelungen des § 21 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes wirksamen Sperre, wenn neben der Spielwertung, **die ausschließlich zu Lasten der fehlbaren Mannschaft ausgesprochen werden kann**, keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 100,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
  - f) **wegen fehlender Nachwuchsmannschaften gemäß § 6 Ziffer 2 der Spielordnung, wenn das Regelstrafmaß ausgesprochen werden soll.**

Partner des Verbandes





- (2) Jeder Betroffene kann innerhalb von drei Tagen nach einem Ereignis gemäß Absatz 1a) bis 1d) eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Es ist zu beachten, dass diese im Rahmen des Strafanordnungsverfahrens des Staffelleiters nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn diese rechtzeitig vor Ausfertigung der Strafanordnung beim Staffelleiter vorliegt. ~~Im Fall~~ **In Fällen** gemäß Absatz 1 e) sind Betroffene vor Erlass der Strafanordnung zur Stellungnahme binnen einer Frist von drei Tagen aufzufordern. **(In Fällen gemäß Absatz 1 f) sind Betroffene vor Erlass der Strafanordnung zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern.)**
- (3) Der Vorsitzende des Spielausschusses, **der Vorsitzende des Jugendausschusses bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** ist berechtigt, die vorstehend benannten Befugnisse in Vertretung des Staffelleiters auszuüben.

### § 16b Strafanordnung der Passstelle

- (1) Die Passstelle ist durch deren Leiter bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
- a) wegen geringer Mängel des Spielerpasses (gemäß § 4 Ziffer 3 Absatz 2 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes),
  - b) wegen falscher Angaben bei der Beantragung einer Spielerlaubnis,
  - c) wegen der Beantragung einer Spielerlaubnis für mehr als einen Verein in einer Wechselperiode,
  - d) wegen Nichtaushändigen des Spielerpasses bei Abmeldungen,
  - e) wegen fehlender notwendiger Angaben nach der Abmeldung eines Spielers.

- (2) In einer Strafanordnung kann der Leiter der Passstelle anordnen:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafen bis 100,- €

### § 16c Strafanordnung des Schiedsrichterausschusses

- (1) Jeder Vorsitzende eines Schiedsrichterausschusses **bzw. dessen Stellvertreter** ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen.



## (2) Gegenüber Schiedsrichtern können Strafanordnungen erlassen werden

- a) wegen wiederholten unbegründeten Absagens von Spielleitungen und Nichtantritten,
- b) wegen verspäteten Absagens ohne ausreichenden Grund,
- c) wegen Missbrauches des Schiedsrichterausweises
- d) wegen wiederholten unentschuldigtem Fernbleibens von den Lehraufhebungen und Fortbildungsveranstaltungen,
- e) wegen Missachtung der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses,
- f) wegen fehlender oder mangelnder Berichterstattung,
- g) wegen Verstößen gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb.

Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich **dabei** nach der Spielklasse in welcher der Schiedsrichter im betreffenden Spieljahr Spiele leitet, bezogen auf die höchste für den Schiedsrichter zutreffende Spielklasse.

## (3) In einer Strafanordnung **gegenüber Schiedsrichtern** kann ~~der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses anordnen~~ **angeordnet** werden:

- a) ~~Verweis~~ **Verwarnung**
- b) befristete Nichtansetzung zu Spielen
- c) Anordnung der Rückerstattung ungerechtfertigt erhobener Kosten
- d) Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedarf eines erneuten erfolgreichen Besuches eines Anwärterlehrganges. Dieser ist frühestens ein Jahr nach der Streichung möglich.
- f) Geldstrafen bis 100,- €

## (4) Gegenüber Vereinen und Mannschaften können Strafanordnungen erlassen werden wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im 1. Jahr (gemäß § 7 Ziffer 6 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes).

Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei nach der Spielklasse in welcher die erste Männermannschaft des betreffenden Vereins spielt.



**(5) In einer Strafanordnung gegenüber Vereinen und Mannschaften kann angeordnet werden:**

**Geldstrafen gemäß § 43 Abs. 18 RuVO**

### **§ 17 Inhalt und Rechtsmittel**

- (1) ~~Die~~ Eine schriftliche Strafanordnung enthält den Tag und den Ort des Ereignisses, den Tatvorwurf, eine Anordnung zur Ahndung des Verstoßes (Strafmaß), eine Anordnung zu den Verfahrenskosten und eine Belehrung gemäß § 17 **Absatz 3 RuVO.** ~~(5) und § 29 RuVO (Rechtsmittel) gilt analog.~~
- (2) Eine Strafanordnung ist möglichst innerhalb einer Frist von sieben Tagen, nach Bekanntwerden des Verstoßes **bzw. nach dem Eingang der Stellungnahmen, dem den Betroffenen zuzustellen.**
- (3) Einer Strafanordnung kann durch ~~den~~ **die** Betroffenen widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird ~~der~~ **einer** Strafanordnung innerhalb von sieben Tagen nicht schriftlich widersprochen, entspricht diese einem rechtskräftigen Urteil des zuständigen Sportgerichts und entfaltet dessen Wirkung. Wird ~~der~~ **einer** Strafanordnung schriftlich widersprochen, hat der ~~Staffelleiter~~ **Strafanordnende** unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen. Hierfür sind die Strafanordnung, der Widerspruch und die in der Sache angefallenen Schriftstücke vollständig zu übersenden.
- (4) Die Frist nach § 15 **Absatz 3 (3)**–RuVO beginnt bei Durchführung eines Strafanordnungsverfahrens erst mit Erhalt des Widerspruchs.

§ 5 **Absatz 3 (3)**–Vertretung von Parteien– und § 9 RuVO –Fristen/ Schriftverkehr– gelten analog.

---

## **RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG**

### **III. STRAFORDNUNG**

#### **2. Besonderer Teil**

### **§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften**

Gegen Vereine bzw. Mannschaften können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- (1) für den wissentlichen Spielereinsatz unter falschem Namen Abzug von sechs bis 15 Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €. Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden

Partner des Verbandes





- (2) für den Einsatz von Spielern entgegen § 7, Ziffer 5 **Absatz 2** (~~2~~) und § 19 Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafe bis zu 150,00 €
- (3) für den Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht oder bei Spielsperren, neben einer eventuellen Spielwertung, Abzug von drei bis sechs Punkten und bis zu 150,00 €. Das Strafmaß gilt zusätzlich zur Spielwertung (Punktverlust mit Torwertung)
- (4) für die Manipulation von Spielergebnissen Abzug von sechs bis 15 Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 €. Das Strafmaß wird für alle beteiligten Vereine angewandt. Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden
- (5) für das Fälschen von Mitgliedsbüchern, Pässen, Spielberichten, Anträgen auf Spielerlaubnis und ähnlichen Dokumenten sowie Falschangaben bei der Beantragung einer Spielerlaubnis über Pass-Online Abzug von sechs bis zwölf Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 400,00 €
- (6) für Spielen gesperrter Vereine/Mannschaften und wissentliches Spielen gegen gesperrte Vereine Abzug von drei bis sechs Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 250,00 €
- (7) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung Abzug von drei bis sechs Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 500,00 €
- (8) beim Rückzug von Mannschaften Geldstrafen bis zu 500,00 €
- (9) für die Vernachlässigung der Platzordnung, mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis **zu** 1.000,00 €
- (10) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu Pflichtspielen neben einer möglichen Spielwertung - Geldstrafe bis zu 350,00 €
- (11) für Verstöße gegen Technische Richtlinien Geldstrafen bis zu 150,00 €
- (12) für sonstige Verstöße gegen die Ordnungen des Thüringer Fußball-Verbandes Geldstrafen bis zu 500,00 €
- (13) für das Nichtaushändigen des Spielerpasses bei Abmeldungen Geldstrafe bis zu 100,00 €
- (14) für verbandsschädigendes Verhalten, Geldstrafe bis zu 400,00 €. In besonderen Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Partner des Verbandes





- (15) für Verstöße gegen § 16 der Satzung des Thüringer Fußball-Verbandes Geldstrafen bis zu 100,00 €
- (16) für unsportliches Verhalten des gemäß § 3 **Absatz 2 (2)** dieser Ordnung RuVO den Vereinen zuzurechnenden Personenkreises, nicht ausreichenden Ordnungsdienst im Stadion/Sportplatzbereich, insbesondere Abbrennen von Pyrotechnik bzw. das Werfen von Gegenständen neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, eine Spielsperre, eine Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschlusses, Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 2.000,00 €
- (17) für das Spielen mit nichtgenehmigter Trikotwerbung Abzug von drei bis sechs Punkten und Geldstrafe bis zu 1.000,00 €
- (18) ~~Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 7 Absatz 6 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes betragen die Geldstrafen je fehlender Schiedsrichter:~~

**Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 7 Ziffer 6 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes ist eine jährlich eine feste Schiedsrichterausfallgebühr zu erheben. Diese beträgt je fehlender Schiedsrichter und für jedes Jahr:**

<b>oberhalb der Verbandsliga</b>	<b>300,00 €</b>
<b>Verbandsliga/Landesklasse</b>	<b>250,00 €</b>
<b>Kreisoberliga</b>	<b>200,00 €</b>
<b>Kreisliga/ Kreisklasse</b>	<b>150,00 €</b>

**Neben der Schiedsrichterausfallgebühr nach Satz 1 ist zusätzlich eine Geldstrafe auszusprechen. Diese beträgt in Regel je fehlender Schiedsrichter:**

a) im zweiten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Verbandsliga 500,00 €  
Verbandsliga/Landesklasse 300,00 €  
Kreis(ober)liga/Kreisklasse 150,00 €

b) im dritten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Verbandsliga 700,00 €  
Verbandsliga/Landesklasse 400,00 €  
Kreis(ober)liga/Kreisklasse 200,00 €

Ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe (analog b) auch auf Punktabzug (pro fehlenden Schiedsrichter zwei Punkte) zu erkennen. Dieser Punktabzug kann im zweiten Jahr auf Bewährung bis zum 30.05. des Spieljahres

Partner des Verbandes





ausgesetzt werden, wenn bis dahin das SR-Soll durch eine Neuausbildung eines Schiedsrichters nachträglich erfüllt wurde.

Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug (pro fehlenden Schiedsrichter, drittes Jahr - drei Punkte, viertes Jahr - sechs Punkte, fünftes Jahr - neun Punkte) zu erkennen. Dieser ist sofort zu vollziehen. Für Vereine oberhalb der Verbandsliga trifft dieser Punktabzug auf die nächst tiefer eingestufte Mannschaft des Vereines zu. In diesem Falle ist das Rechtsorgan des Verbandes zuständig, dem diese Spielklasse zugeordnet ist.

In besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Landespokal vorgenommen werden.

Liegen zwischen dem letzten Nicht-Erfüllungsjahr und dem neuerlichen Nicht-Erfüllungsjahr bis zu drei Jahre der Erfüllung, so werden die Nichterfüllungsjahre fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Nichterfüllungsjahr und dem neuerlichen Nichterfüllungsjahr mehr als drei Jahre der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder bei ~~a) des § 43 (18) dieser Ordnung Absatz 18 a) RuVO.~~

Die Nichterfüllungsjahre sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen

- (19) Für die Nichterfüllung der Meldepflichten von Spielergebnissen aus Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:
- a) für die erste Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse 20,00 €
  - b) für die zweite Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse 30,00 €
  - c) ab der dritten Nichtmeldung je Spielergebnis und Altersklasse 40,00 €
- (20) Für die Nichtnutzung des E-Spielberichtes:
- a) für die erste Nichtnutzung je Spiel und Altersklasse 15,00 €
  - b) für die zweite Nichtnutzung je Spiel und Altersklasse 20,00 €
  - c) ab der dritten Nichtnutzung je Spiel und Altersklasse 30,00 €
- (21) Für die Nichtvorlage der Genehmigungskarten der Trikotwerbung bei Pflichtspielen beträgt die Geldstrafe:
- a) für die erste Nichtvorlage je Karte und Altersklasse 10,00 € (Nachwuchs) und 20,00 € (Herren und Frauen)
  - b) für die zweite Nichtvorlage je Karte und Altersklasse 20,00 € (Nachwuchs) und 40,00 € (Herren und Frauen)

Partner des Verbandes





- c) ab der dritten Nichtvorlage je Karte und Altersklasse 30,00 € (Nachwuchs) und 50,00 € (Herren und Frauen)
- d) für Nichtbeantragung von Genehmigungskarten je Karte und Altersklasse 20,00 € (Nachwuchs) und 30,00 € (Herren und Frauen)

**(22) für die Unterschreitung der Zahl der gemäß § 6 Ziffer 2 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes geforderten Nachwuchsmannschaften, für jede fehlende Nachwuchsmannschaft Geldstrafe von 500,- € je Spieljahr**

---

### FINANZORDNUNG § 9 Erstattung von Auslagen

- 3.3. Bei Fahrten mit dem eigenen Motorrad/Motorroller wird für jeden Gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt je km 0,13 € sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde. ~~Dieser Betrag erhöht sich bei gemeinsamer Nutzung um 0,01 € für die mitfahrende Person.~~
- 3.4. ~~Bei Fahrten mit dem eigenen Moped/Mofa wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Pauschale nach dem jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrag gezahlt. Das Kilometergeld beträgt 0,08 €, sofern vom Präsidium vorab nichts anderes festgelegt wurde. Dieser Satz erhöht sich bei gemeinsamer Nutzung um 0,01 € für die mitfahrende Person.~~

---

### FINANZORDNUNG Anlage: Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter, SR-Assistenten, Turnierleitungen und Beobachter

- (4) Turniere (Sportplatz/Halle) für alle Spiel- und Altersklassen
- je angefangene Stunde 6.- €
  - Zzgl. Fahrkosten entsprechend der FO  
(Berechnungsgrundlage: frühestens 30 Minuten vor Turnierbeginn und bis zum Ende des letzten Spieles)
- |   |      |
|---|------|
| bis vier Stunden Dauer der Veranstaltung                  | 23 € |
| länger als vier Stunden, jedoch weniger als sechs Stunden | 28 € |
| ab sechs Stunden Dauer der Veranstaltung                  | 35 € |

~~Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Regelung gelten auch aufeinanderfolgende Turniere desselben Wettbewerbs in einer Spiel- bzw. Altersklasse, wenn die Dauer der Unterbrechung bei zwei aufeinanderfolgenden Turnieren nicht mehr als dreißig (30) Minuten beträgt.~~

Partner des Verbandes





(1) – (5) zuzüglich Fahrgeld

**(5) Spiel- bzw. Sicherheits-Beobachter (angeordnet)**

Verbandsliga/Landesklasse 20 €  
Kreisspiele 10 €

(von den Spielbeobachtungen sind Protokolle zu erstellen)

**(6) Schiedsrichter-Beobachter**

Verbandsliga/Landesklasse 35 €  
Kreisoberliga 30 €  
Kreisliga/-klasse 22 €

**Aus Punkt 6 wird 7, aus 7 wird 8**

(8) Verkehrsmittel – Fahrkostenerstattung

Es wird vergütet:

- d) ~~Bei Nutzung von Motorrad/Motorroller pro km 0,08 €~~
- e) ~~Bei Nutzung eines Fahrrades pro km 0,05 €~~

**f) wird d) und g) wird e)**

---

Partner des Verbandes

